

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1999 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung,
des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung,
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.05.2005 die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Cottbus zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Abwassergebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
 - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
 - c) die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser, ab 01.01.2003 die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern
 - d) die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes
 - e) die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen
 - f) die Behandlung von Inhalten und Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen, ab 01.01.2000 die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Inhalten und Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen und ab 01.01.2002 die Entleerung, Transport und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i. V. mit § 66 Abs. 1 Satz 2.
 - g) die Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus Abwassersammel-

- gruben in Wohnungsbaustandorten.
- h) die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben und ab 01.01.2000 die Entleerung, der Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben.
 - i) die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen ab 01.01.2003.
- (3) Wird die Stadt Cottbus zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Gebührenkalkulation einbezogen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern gewonnene Wassermenge ist durch Meßeinrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Soweit an privaten Versorgungsanlagen gegenwärtig entsprechende Meßeinrichtungen nicht vorhanden sind, hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich nachzurüsten und der Abwasseranfall wird bis zum Einbau der Meßeinrichtung geschätzt. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt ab 01.01.2003 die direkt gemessene Abwassermenge.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt Cottbus zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers entsprechend dem Bescheid der Stadt Cottbus. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt Cottbus zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Schmutzwassergebühren erhoben. Die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m²/a).
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemißt sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (m²), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

- (7) Maßstab für die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge.
- (8) Maßstab für die Gebühr bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m^3 (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt
 vom 01.01.1994 bis 31.12.1994 5,41 DM/ m^3 .
 vom 01.01.1995 bis 31.12.1999 5,95 DM/ m^3
 vom 01.01.2000 bis 31.12.2001 6,04 DM/ m^3
 ab 01.01.2002 beträgt die Gebühr 3,09 Euro/ m^3 .
- (2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) von normal verschmutztem häuslichen Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
 Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB_5/l kein Starkverschmutzerzuschlag
- 601 bis 900 mg BSB_5/l Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB_5/l erhöht sich der Faktor um 0,25

- (3) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser beträgt vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 0,42 DM/ m^2
 vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 1,01 DM/ m^2 ,
 vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 1,15 DM/ m^2 ,
 vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 1,10 DM/ m^2
 vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 0,56 Euro/ m^2

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt
 ab 01.01.2003 0,56 Euro/ m^2

angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr.

- (4) Die Gebühr für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt
 vom 01.01.1994 bis 31.12.1999 0,92 DM/ m^3
 vom 01.01.2000 bis 31.12.2001 0,91 DM/ m^3
 vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 0,46 Euro/ m^3
 ab 01.01.2003 0,52 Euro/ m^3 .
 Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie belastetes Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

- (5) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt
 vom 20.10.1994 bis 31.12.1997 13,86 DM/m³,
 vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 13,96 DM/m³
 vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 13,54 DM/m³
 vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 13,39 DM/m³
 ab 01.01.2002 6,85 Euro/m³.
- (6) Die Gebühr für die Behandlung der Abwässer aus abflußlosen Sammelgruben auf der Kläranlage Cottbus beträgt vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 3,62 DM/m³ bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflußlosen Abwassersammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf der Kläranlage Cottbus beträgt
 vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 13,54 DM/m³
 vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 13,39 DM/m³
 ab 01.01.2002 6,85 Euro/m³
 bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.
- (8) Die Gebühr für die Behandlung der Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt vom 01.01.1994 bis 31.12.1999 7,25 DM/m³ auf der Kläranlage Cottbus.
- (9) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt
 vom 01.01.2000 bis 01.01.2000 17,21 DM/m³
 vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 16,09 DM/m³
 Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i. V. mit § 66 Abs.1 Satz 2 beträgt
 ab 01.01.2002 8,23 Euro/m³
- (10) Die Gebühr für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt
 vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 1,88 Euro / m³
 ab 01.01.2003 0,76 Euro/m³.
- (11) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt
 ab 01.01.2003 0,34 Euro/m³.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist:

- a) der Grundstückseigentümer
- b) der Erbauberechtigte, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist
- c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht.
 Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des

Eigentümers.

Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.

September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
 - e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der unter § 4 Abs. 1 aufgeführte Gebührenpflichtige, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, von abflußlosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht für die Dauer der Einleitgenehmigung.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht für die Dauer der Einleitgenehmigung.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird im Namen und für die Rechnung der Stadt Cottbus durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben. Bei Einwendungen der Gebührenpflichtigen gegen den Grund oder die Höhe der Forderungen erfolgt die Erhebung durch die Stadt Cottbus im Verwaltungsverfahren.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09., sowie 10.11. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. des Jahres fällig.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten wird die endgültige Abwassergebühr erhoben.
Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühr im Sinne des § 3 Abs. 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren befassten Stellen der Stadt Cottbus und ihres Verwaltungshelfers nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung handelt.
Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBI I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 BbgWG durch die untere Wasserbehörde bleiben davon unberührt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Oberbürgermeisterin.

(3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

(4.1) § 4 Abs. 2 den Eigentümerwechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Behörde mitteilt

(4.2) § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und den ungehinderten Zutritt auf das Grundstück verweigert.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.Juni 1995, (GVBl. I S. 145) gelten ab dem 1. Juli 1995.
2. Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg (GVBl. I S. 90) gelten ab dem 13. April 1999.
3. § 9 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
4. Die §§ 1 Abs. 2 Pkt.c und i,
2 Abs. 2 Satz 6
3 Abs. 3 Satz 2; Abs. 11 und
5 Abs. 6
treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft

(2) **Die Gebührensatzung tritt zum 31.12.2003 außer Kraft.**

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin